

J. J.
27. 14.

X 2005043

11 042
Ya
5292^a

Der gesambten
Rähte und Vormunder von Bier-
telen/Handwerckeren und derer vor den
Thoren

Der Stadt Erfurt

Auf fernere heilsame Observantz der
Erb- und Schutz-Verträge/ wie auch derer Statuten,
Kaiserlicher Compositions Recessen, und anderer zu
Erhaltung innerlicher Ruhe und Friedens/ wie nicht
weniger der Stadt Freyheiten/ Recht und Ge-
rechtigkeiten beschehener Verfassungen
angesehener hoch nothwendt-
ger beständiger

Einigkeits Recess/
Welcher einhellig beliebt / darauf
angelobet und unterschrieben worden
den 26. Novembris
Anno 1662.

Gedruckt bey Friedrich Melchior Dedekinden.



Der Schlichter
 Herr und Herrmann von
 dem Lande Sachsen-Anhalt
 zu sein

Herrn
 Herrmann von
 dem Lande Sachsen-Anhalt
 zu sein
 Herrmann von
 dem Lande Sachsen-Anhalt
 zu sein
 Herrmann von
 dem Lande Sachsen-Anhalt
 zu sein
 Herrmann von
 dem Lande Sachsen-Anhalt
 zu sein

Herrmann
 Herrmann von
 dem Lande Sachsen-Anhalt
 zu sein
 Herrmann von
 dem Lande Sachsen-Anhalt
 zu sein
 Herrmann von
 dem Lande Sachsen-Anhalt
 zu sein
 Herrmann von
 dem Lande Sachsen-Anhalt
 zu sein

Herrmann von dem Lande Sachsen-Anhalt zu sein



und und zu wissen sey

hiermit männiglich; Nach dem in diesem 1662. sten Jahr bey hiesiger Stadt sehr wichtige/ derselben Freyheiten und Gerechtigkeiten / insonderheit das Wahlrecht/ wie nichts weniger das Gebeht vor J. Churfürstl. Gn. zu Mainz/ unsern gnädigsten Herrn/ betreffende Sachen vorgefallen; Worüber dem Herkommen gemess/ der regierende Racht die Herren der andern Rächte / sambt denen Vormünderen von Vierte-

len/ Handwerkeren und derer vor den Thoren/ öffters/ auch zu mehrmahl bey sonderbarer Geldstraffe zur Deliberation erbitten lassen: Ein und andere Rachts-Personen und Vormünder aber nicht allein selbstn solcher Zusammenkunfften ohne Anzeig erheblicher Ursachen/ und damit Sie nur einige Verantwortung auf sich nicht laden / sondern bey ein und andern guten Faveur, ob es auch mit höchstem Gemeiner Stadt Schaden geschehen solte/ erlangen mögten / dem Compositions Recess à diametro zu wieder / sich allerdings entzogen; Sondern auch Aergerniß dardurch gegeben / daß etliche andere / so anfangs ihrer Pflicht und Schuldigkeit ein Gnügen gethan/ hernachmahls auch aussen geblieben/ und theils mit Furcht/ theils aber mit andern impertinenten Vorwandt sich zu entschuldigen vermeynet; daß dannenhero nebenst dem Regierenden Racht/ auch die meisten anderen Rachts-Personen und Vormünder sich beschwehret befunden/ und/ daß aus derogleichen Absonder- und Trennung / eine grosse Gefahr und Schade der Stadt begegnen dörfte/ besorget: Zumahl/ weilmann erfahren müssen/ daß die jenigen / so abwesend blieben / wann Sie von denen gemachten Conclusis Nachricht erhalten / nicht allein dieselbe carpiret und syndiciret, sondern auch wohl gar denenselben einen andern Verstand angedichtet / und an frembde Orte auf solche masse fort berichtet.

Gestalt denn nicht allein umb Väterliche Abwendung der besorgten Gefahr und Schadens den Allmächtigen Gott inniglich anzuruffen/ in den Evangelischen Kirchen bishero bewegliche Ermahnung geschehen; Sondern auch die höchstaraertliche heimliche Sammlungen und Trennungen / durch Wiederhol- und Publicirung derer hiebevordarwieder gemachter Statuten, ernstlich verbohten/ und darüber beständige fleissige Aufsicht/ also in der Stadt Friede/ Ruhe und Einigkeit zu erhalten/ eine gewisse Commission angeordnet worden ist.

Damit nun dieses Ziel umb so besser erreicht/ und alles Mißtrauen eüßerster Möglichkeit nach ausgerottet werden mögte: So hat der Regierende Racht aus seiner obliegenden Ambts-Pflicht und Gebühr einem gewissen Vereinigungs-Mittel nachgesonnen; und hierzu folgende Puncten dienlich und beqvem zu seyn/ auch denenselben ohnverbrüchlich nach zu leben / Sich eines Gemühts und Willens befunden/ und darzu durch das gewöhnliche HandGelöbniß an Eydes statt verpflichtet.

1. Soll und wil ein Jeder/ wenn in Gemeiner Stadt Sachen/ öffentlich oder privatim etwas geredet / deliberiret und gehandelt wird/ Sich davon zum Besten informiren und berichten lassen / und darauf

sein Vorum oder Antwort dergestalt ablegen/damit in Sachen/X. Churf. Gnad. zu Mainz und hiesige Stadt betreffende / wo möglich keine Differenz erwecket / sondern / dem geleisteten Raths- und Bürger Eyde gemäß / eines jeden Theils Recht ohngekränckt erhalten / und wieder die aufgerichteten Verträge und das Herkommen/sambt anderen der Stadt Berechtigkeiten nicht gehandelt werde.

2. Und dieweil auch nicht weniger / zwischen dem höchstlöblichen Chur- und Fürstl. Hause Sachsen und dieser Stadt/gewisse Verträge/wie bekandt/ hiebevorn aufgerichtet worden sind: Als wil ein ieder gleicher Gestalt darauf bedacht seyn/wie solche in ihrem Vigore allerdings auch erhalten/und darwieder auf keine Weise gehandelt / also hierdurch einige Ungnade auf Gemeine Stadt nicht gezogen werde.

3. Wann aber jemand an Gemeiner Stadt Kundbaren Rechten etwas zu entziehen gedächte: Wollen und sollen Sie/selbiges auf alle zulässige masse verwehren zu helfen / Sich euserst angelegen seyn lassen/ und zu dem Ende/ mit Hindansetzung aller Simulationen und Heucheleiy/ zusambt daraus auf einigerley weise erwartenden Vortheils oder Genießes / beynt gangen Corpore des Raths und der Rächte ohngetrennt halten/ auch aufer demselben und ohne dessen vorherganges gut befinden/ sich in Gemeiner Stadt Sachen/ mit einem andern/ er sey auch wer er wolle / in ichtwas einlassen/ und alles Fleißes dahin zielen/ damit aus rechter Treu und Aufrichtigkeit/ein gutes beständiges Vertrauen stets wachsen und blühen/ und allen Eingriffen mit Bestande begegnet werden möge.

4. Wiedenn / wenn jemanden entweder seines abgelegten Voti, oder sonstigen Raths wegen so wohl ihm aufgetragener als in Bestallung gehabter Verrichtung wegen/etwas Feindseliges oder Wiederwertiges begegnen solte/ ein ieder demselben also treulich beyrählig und beyständig seyn wil/ ob were solches Ihm selbst wiederfahren/ und Er umb seines eigenen Voti oder Verrichtung willen verfolget und angestrenget worden.

5. Bey der Stadt Nutzen zu schaffen / und Bürgerliches Vertrauen zu conserviren, soll und wil ein Jeder die Kaiserl. Compositions Recesse getreulich in acht haben / desgleichen anderen Statutis Sich allerdings gemäß bezeigen / und denenselben zu wieder/ weder selbst einige Trennung und Wiederwertigkeit zwischen dem Rath und den Bürgern anrichten/noch Sich darzu reizen oder verführen lassen/viel weniger auch anderen darzu Ursach und Verhängniß geben.

6. Ingleichen / alles dasjenige / so zu Raths Hause gerathschlaget und geschlossen wird / in höchster Geheim und Verschwiegenheit halten/und nichts davon austragen.

7. Wer wieder einigen aus diesen Puncten/ auf was masse es auch geschehen möchte/handeln / und dessen mit zweyen Zeugen oder sonsten also/das es der Regierende Rath auf seinen Eyd glauben mag/ überführet wird; Der soll nicht allein seinen Raths- und Ehrenstand ipso facto verlohren haben/sondern auch/als ein Mein Eydiger Mann/ auf beschehene Anzeige/entweder die Stadt räumen/oder anderer in denen Statutis determinirten Straffen ohnfehlbar gewärtig seyn.

Hierauf seynd solche Puncten /heut unten gesetzten Dato, auch denen anderen sambt und sonders auf das Rath-Haus erbehtenen drey Rächten / wie auch Vormundern von Viertelen/Handwerkeren / und derer vor den Thoren vorgebragen/und eines jeden Erklärung darüber begehret worden.

Wann

Wann dann dieselberrins gemein ihre zu Friede und Ruhe geneigte Gemüß
 verdergestalt bezeiget / daß Sie sich nicht allein über dieser / des Regierenden Raths /
 beschehener Vereinbarung erfreuet / sondern auch ein ieder / gleich wie Er sol-
 ches seines Orts bey ickigem Zustande höchstnötig befunden / also auch obsiehen-
 den Puncten allen / euserster Möglichkeit / nach zu leben / und darwieder das Ge-
 ringste nicht vorzunehmen / zu thun / oder zu handeln / Sich verpflichtet / und darauf
 Dem Regierenden Rathe an Eydes statt angelobet: Als ist darüber dieser Recess
 verfasst / mit der Stadt grösserm Insiegel bedrückt / darneben von dem Rath /
 Räten / und Vormunden individualiter unterschrieben / und denen Vierteln /
 und Zünften / zu mehrer Versicherung: daß Rath / Räte und Vormunder nicht
 getrennet / sondern in guter Einigkeit stehen / und einmühtig der Bürgerschaft und
 dero Nachkommen Wohlfahrt zu beobachten gemeynet seyn / gedruckte und vicki-
 mirte Exemplaria davon ausgehendiget worden. So geschehen in Eßfurt /
 den 26. Novembris, Anno 1662.



Der Regierende Rath.

Jacob Berger.
 M. Frider: Schaderthal.
 Florian Böttger.
 Hieronymus Busch.
 D. Benjamin Schüs/Synd.
 Johann Jacob Avianus, J. U. L. & Synd.
 Paul Christoph Ziegeler/ Synd.
 Johan Heinrich Fischer.
 Adam Gruiter.
 Dieterich Racke.
 Philip Dittmar.
 Wolemar Zinckelisen.
 Balthasar Westermann.
 Wolemar Winsheimb.
 Heinrich Languth.
 Wolff Balthasar von der Weste.
 Johann Friedrich Förster.
 Johann Georg Hef.
 Michael Mangold.
 Andreas Koch.
 M. Bartholomæus Weiß.
 Walser Rud: Schwengsfeldt.
 Jacob Berger/ Jun:
 Georg Ziegler/ Jun:

Hieronymus Hempel.
 Jacob Lindemann.
 Lorenz Hesse.
 Nicolaus Schulze.
 Hanns Leismann.
 Hanns Bachhaus.
 Michael Weber.
 Hanns Scheller.
 Hanns Schade.
 Hanns Frieß.

Der Rath Anno 1663.

Johann Melchior Förster.
 Andreas Gomprecht.
 Dietrich Schmidt.
 Caspar Geislein.
 Johannes Martini.
 Johann Thieme.
 Gabriel Beber.
 Johann Joachim Berstenberg.
 Johann Adam Wachtel.
 Michael Valerian Böttiger.

A ij

Christoff

Christoff Heinrich Hef.
 Tobias Stössel.
 Andreas Herolde.
 Georg Heinrich Lüdolff.
 Paul Rudolph Pilgrimm.
 Pancratius Korndörffer.
 Johann Stenger.
 David Brand.
 Hanns Heinrich Weißmantel.
 Jacobus Herrich.
 Lorenz Schilling.
 Valentin Lemmerhirt.
 Heinrich Dietmar.
 Jacobus Seichling.
 Conrad Schilling.
 Hanns Schultes.
 Wolff Bälcker.
 Nicolaus Kirchner.
 Georg Eichelborn/ Sen:
 Hanns Berrich.
 Sebastian Kahle.

Der Raht Anno 1664.

Herfforde Juch.
 Heinrich Friedemann.
 Adolarius Gottschalck.
 Johann Schäffer.
 Martin Brumel.
 Johannes Ziegler.
 Nicol Galle.
 Georg Friedrich Breitenbach.
 Christian von Saher.
 Elias Melzer.
 Augustus Alberti.
 Johann Melchior Kniphoff.
 Johannes Wilhelm Vock.
 Jacob Wilhelm Förster.
 Edward Bode.
 Christoph Meyer meo &
 Balthasar Thomasens nomine.
 Caspar Wauhe.
 Heinrich Rudolph Gromann.
 Georg Thomas Selge.
 Hanns Wels.
 Joachim Andres von Brettin.
 Christoff Ratterfeldt.
 Philip Limprecht.
 Hieronymus Strichling.
 Christian Urbich.
 Leonhard Kummer.
 Rupertus Heckel.
 Georg Horn.
 Salomon Heyner.

Der Raht Anno 1665.

Benjamin Schüs/ D.
 M. Georgius Caplius.
 Tobias Dehrting.
 Christoff Schönuerstedt.
 Georg Ziegeler.
 Rupertus Brunchorst.
 Bonaventur Kachande.
 Hans Kefe.
 Egidius Ros.
 Caspar Böning.
 Paul Christoph Ziegler.
 Johann Jacob Kefefeld.
 Albrecht Wilhelm Mühlspfort.
 Jacobus Pilgrimm.
 Elias Winsheim.
 Christoph Rohländer.
 Egidius Schmucl.
 Johannes Nicolaus Dusch.
 Johann Mühlfeldt.
 Curt Kefe.
 Hanns Juncke.
 Gedeon Limprecht.
 Georg Hornuht.
 Hans Eberth.
 Hans Kirchner.
 Sigmund Dromlig.
 Jacob Engawo.

Die Vormunder von Vierteln / Handwerkeren/ und derer vor den Thoren.

Albrecht Wilhelm Mühlspfort.
 Jeremias Valerian Böttiger.
 Johannes Nicolaus Dusch.
 Samuel Wolff.
 Augustus Alberti.
 Georg Eichelborn/ Jun:
 Martin Lange.
 Hieronymus Strichling.
 Mattheus Otto.
 Georg Hornuht.
 Christoffel Boldermann.
 Curt Kefe.
 Stephan Rödiger.
 Gedeon Limprecht.
 Conrad Schilling.
 Christoff Barnstein.
 Hanns Ebhardt.
 Andreas Hofemann.

Der

Zachas

Zacharias Fuchs.
Michael Weisser.
Nicol Brelberger.
Herman Heiner.
Martin Kletbich.
Elias Preisenhammer.
Melchior Atterode.
Hans Heinrich Brögel.
Melchior Eberch.
Constantinus Heine.
Peter Kaus.
Jacob Pohle.
Georgius Haubert.
Balthasar Stephan Klotz.
Christian Sorgler.
Jacobus Schröter.
Elias Winsheim.
Hanns Wettich.
Hanns Zincke.
Johann Jacob Furschrott.
Johann Fischer.
Hanns Arnoldt.
Bartholomaeus Schmitz.
Hanns Krafft.
Sebastian Kahle.
Jacob Eckoldt.
Simon Zacher.
Joachim Papp.
Andreas Zinserling.
Hans Weideling.
Michael Fredler.
Lorenz Leipziger.
Conrad Hofemann.
Christoff Schmidt.
Peter Adenbrecht.
Georg Bertram.
Nicol Günstedt.
Hanns Heinrich Backofen.
Hieronymus Christophorus Strichling.
Stephan Weidmann.
Steffan Heinrich.
Hanns Ludwig Schulz.
Heinrich Wolschendorff.

Hanns Abendroch.
Christoffel Lange.
Georg Gerstenhauer.
Barthol Unbehawen.
Hanns Bornmann.
Hanns Barsfeldt.
Philipp Andreas Schmitt.
Hanns Keinecker.
Hanns Gebbel.
Heine Ulrich.
Ditrich Hecht.
Barthol Hinkelbein.
Christoph Meisch.
Michael Gebhardt.
Christoff Bapst.
Günther Wohnhaupt.
Hanns Wangemann.
Nicol Granert.
Matthias Glaser.
Hanns Jechershausen.
Cornelius Rose.
Georgius Krebs.
Hanns Storch.
Nicol Denstedt.
Hanns Georg Fuhrmann.
Hanns Bygand.
Georg Rimmann.
Jacob Ruhn.
Conrad Schweinig.
Hans Mores.
Nicol Nag.
Hans Haumann.
Zacharias Henne.
Hanns Kersten.
Hanns Jungclaus.
Gabriel Storm.
Hanns Klippisch.
Hanns Feige.
Hanns Jfferstedt/ Junior.
Hanns Jfferstedt/ Senior.
Lucas Leibnische.
Hieronymus Strichling.
Johannes Schulze.

Friede ernehrt/
Unfried verzehrt.



FK 9a 5292a

Handwritten text in a single column, likely a list of names or titles, written in a medieval script.

Handwritten text in a single column, likely a list of names or titles, written in a medieval script.

Handwritten text in a single column, likely a list of names or titles, written in a medieval script.

Handwritten text in a single column, likely a list of names or titles, written in a medieval script.

Handwritten text, possibly a title or a specific entry, written in a medieval script.



Handwritten text, possibly a signature or a date, written in a medieval script.

Handwritten text, possibly a signature or a date, written in a medieval script.



J. J.
27. 14.

X2005043

11-042

Ya
5292^a

Der gesambten
Rähte und Vormunder von Bier-
telen/Handwerckeren und deren
Thoren

Der Stadt

Auf fernere heilsame
Erb- und Schutz-Verträge/ wie an
Kaiserlicher Compositions Recellen,
Erhaltung innerlicher Ruhe und Fri-
weniger der Stadt Freyheiten/
rechtigkeiten beschehener Ver-
angesehener hoch nohtwo-
ger beständiger

Einigkeits Re-

Welcher einhellig belieh-
angelobet und unterschrieben
den 26. Novembris
Anno 1662.

Gedruckt bey Friedrich Melchior Ded-

BIBLIOT
PONICKAV

UNIVERSITÄT
HALL
SALE

